



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XLV. Der Frantzosen weitere Erklärung super materiis Pacis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. sie desto mehr in Conscientia verbunden, ein proportionirtes Recompens zu erstaten. Mit den Landvogtey, Städten und Philipsburg könnte ihnen unmöglich willfahret werden.

1646. Zum Beschluß wollte zwar Orensiern auch die *Gravamina Ecclesiastica* vornehmen; die Kayserliche Gesandten aber differirten solches biß auf weitere Zusammenkunft.

§. XLV.

Der Frankosen weitere Erklärung super Materiis Pacis.

Des folgenden Montags, den 16. Julii erstatteten die Mediatoren, den Kayserlichen Gesandten, umständliche Relation, wessen sich die Frankosen, des Tages vorher, super Materiis Pacis, vor eine Declaration gethan, welche in folgenden Punkten bestanden wäre: 1) begehrtten sie nochmahlen *Salvum Conductum* vor die Borzugessische Gesandten, damit dieselbe inn- und außershalb der Stadt Münster, sicher handeln, wandeln, auch nach Ösnabrück hin und wieder reisen könnten.

2) Verlangten sie, daß Don *Eduardo* seiner Verhaftung liberiret und wieder in Ihro Kayserlichen Majestät Hände geliefert werden möchte, dann, da derselbe in Ihro Kayserlichen Majestät Diensten gestanden und von Derselben gefänglich angenommen worden wäre; so hätten sie dieserhalb mit Niemand, als mit Ihro Majestät zu thun, und von Derselben die Erledigung des Verhaftten zu suchen.

3) Müßte die *Amnestie ad Annum 1618*, reduciret werden.

4) Bey dem *Articulo 7*, müste die *Clausula: Salvis iis, que Imperatori & Electoribus specialiter competant*, entweder gar ausgelassen, oder solche *Jura* specificircet werden.

5) Wegen der Pfälzischen Sache wären sie zufrieden, daß die Chur bey Bayern und der Wilhelminischen Linie verbliebe, von der Ober-Pfalz aber nur ein gewisser Theil bey Bayern gelassen, hingegen das andere alles, nebst der ganzen Unter-Pfalz, ohne Ausnahme der Bergstrasse, an den Pfalz-Grafen restituiret, und demselben der *Electoatus Octavus* eingeräumet werden.

6) Was die *Gravamina Statuum* betreffe; erbieteten sich die Frankosen per *Generalia*, daß sie darunter den *Catholicis* assistiren wollten.

7) In puncto *Commerciorum* wären sie mit demjenigen, was disfalls in den

Kayserlichen *Responsionibus* und *Duplicis* proponiret wäre, zufrieden, und sollte in denjenigen Landen, welche man ihnen überlassen würde, keine neue Beschwörung aufgesetzt werden.

8) Die Schwedische *Satisfaction* müste also erfolgen, wie die Schweden solche verlangt hätten.

9) Der Landgräfin von Cassel müste unumgänglich *Satisfaction* geleistet werden, und dürffte man, ohne Erledigung dieses Punkts, keinen Frieden hoffen. Solche *Satisfaction* aber bestünde in deme, daß Derselben *Warpurg* verbleiben sollte: wegen ihrer *Prætension* aber an die *Bisthümer*, sollte auf ein Stück Geld gehandelt, und inmittelst derselben gewisse *Aemter*, *loco hypothece* eingeräumet werden.

10) Zur *Frantzösischen Satisfaction* sollte nebst *Dreifach*, *Sundgau*, *Ober- und Unter-Elfaß*, auch das *Dominium* über die 10. *Landvogtey-Städte* in *Elfaß*, und das *Præsidium* in der *Verftung Philipsburg* überlassen werden: hingegen sollten dem Hause *Oesterreich* die 4. *Wald-Städte*, *Dreifach*, *Neuburg* und *Ortenau* restituiret, auch 3. *Millionen Livres*, gegen *Übernehmung* der halben *Schulden-Last* bezahlt werden.

11) Wegen *Befriedigung* der *Militz*, prætendirten die Frankosen weiter nichts, dann daß allein diejenigen *Deutschen Troupen*, welche der *Erone Franckreich* gedient, bezahlt werden möchten: die *Frantzösischen* *Wölcker* wolle *Franckreich* selbst befriedigen: der *Erone* *Schweden* *Soldatesca* aber müste von den *Ständen* allein contentiret werden.

12) Die *Affecuration* dieser *Tractaten* solle *reciproca* seyn, dergestalt, daß ohne *exprimirung* der *Partheyen*, die andern alle, wider denjenigen, der dem *Frieden* *contraveniren* würde, auf seyn und einander *Beystand* zu leisten befugt seyn sollten.

§. XLVI.